



## Beitragsprimat Plan B / Freiwillige Weiterführung der Versicherung

Art. 7 des Vorsorgereglements der Pensionskasse der SRG SSR (PKS) besagt, dass in Härtefällen der Stiftungsrat einer freiwilligen Weiterführung der Mitgliedschaft nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses zustimmen kann.

### Wann liegt ein Härtefall vor?

- Das Arbeitsverhältnis wurde durch Kündigung der Arbeitgeberin respektive mit einer Vereinbarung aufgelöst.
- Die betroffene Person muss bei Auflösung des Arbeitsvertrages mindestens 50 Jahre alt sein und insgesamt mindestens 15 SRG-Dienstjahre aufweisen.

### Voraussetzungen

- Die betroffene Person muss drei Monate vor der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ein Gesuch um freiwillige Weiterführung der Versicherung der PKS einreichen und
- ist einverstanden mit den folgenden Modalitäten:

### Grundsätzliches

Die freiwillige Weiterführung der Mitgliedschaft ist nur zulässig, solange die betroffene Person nicht bei einem Arbeitgeber im Rahmen der 2. Säule gegen die Risiken Alter, Invalidität und Tod versichert ist oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht. Sobald ein Vorsorgeverhältnis oder eine Selbständigkeit vorliegt, ist dies der PKS durch die versicherte Person umgehend mitzuteilen. Die Leistungen und Beiträge basieren auf dem letzten versicherten Lohn gemäss Vorsorgereglement. Eine Erhöhung oder Reduktion des versicherten Lohnes ist nicht zulässig. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der geleisteten Beiträge ist bei den zuständigen Steuerbehörden selber abzuklären. Gemäss der allgemeinen steuerlichen Praxis wird diese Abzugsfähigkeit während maximal zwei Jahren akzeptiert. Betreffend die Erhebung von AHV-Beiträgen für Nichterwerbstätige muss die versicherte Person direkt mit der Eidg. Ausgleichskasse Kontakt aufzunehmen.

### Leistungen

Die PKS wird spätestens beim Erreichen des 65. Altersjahres eine Altersleistung ausrichten. Eine Weiterführung nach dem 65. Altersjahr ist nicht zulässig.

### Beiträge

Die freiwillig versicherte Person verpflichtet sich, die ordentlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge basierend auf dem letzten versicherten Lohn zu entrichten. Sie betragen:

Alterskategorie	Gesamtbeitrag
50 - 51 Jahre	20.0 %
52 - 65 Jahre	21.0 %

### Verwaltungskosten

Die jährliche Verwaltungskostenpauschale beträgt CHF 250.00 für aktive Versicherte und wird einmal jährlich (mit der ersten Beitragsrechnung) fakturiert. Für Pensionierte beträgt die jährliche Verwaltungskostenpauschale CHF 120.00 und wird monatlich mit der Rente verrechnet.

### Inkasso

Die Beiträge werden quartalsweise im Voraus in Rechnung gestellt und müssen innerhalb von 30 Tagen beglichen sein. Kommt eine freiwillig versicherte Person ihrer Zahlungsverpflichtung auch nach erfolgter Mahnung nicht nach, so erfolgt ein Ausschluss mit einer Abgeltung einer Austrittsleistung gemäss dem Vorsorgereglement der PKS.

Gültig ab 01.08.2018